



Inhaltsverzeichnis

	Seite
57 Tagesordnung der 10. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 25. August 2021, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten	179
58 Anmeldung der Schulneulinge 2022	181
59 16. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung der Gerhart-Hauptmann-Schule“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	183
60 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Wilhelm Zachraj	187
61 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR) - Jahresergebnis 2020	189
62 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	191

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:

Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 10. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
25. August 2021, 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen,
Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- Ratsherr Erik Wischerhoff
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltssanierungsplanes 2021
- 3 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Wilhelm Zachraj
- 4 Bestellung von Vertreterinnen/Vertretern des Rates in den Beteiligungsbeirat
Rathausprojekt
- 5 Haushaltssanierungsplan 2020 - 2021 Stadt Dorsten
- Bericht an die Bezirksregierung zum 30.06.2021
- 6 Verlängerung des Vertrages mit der AWO über die Weiterführung des Gemein-
schaftshauses
- 7 Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes
- Umbauten im Gemeinschaftshaus Wulfen
- 8 Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses für 2020
- 9 Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Un-
terhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren
- 10 Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in der Stadt Dorsten
- 11 Digitalisierung an Dorstener Schulen
- 2. Beschaffungsstufe der digitalen Infrastruktur für die Schulen in städtischer
Trägerschaft
- 12 Abschluss des Forward-Zahlerswaps vom 24.02.2009
- 13 Präsentation von "Funke-Figuren" als Blickfang im Stadtbild
- Antrag der SPD-Ratsfraktion Dorsten vom 12.07.2021
- 14 Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen – Klimaschutz, Klimaresilienz
und Katastrophenvorsorge
- Antrag der CDU-Ratsfraktion Dorsten vom 20.07.2021
- 15 Nachbestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers
- Antrag der CDU-Ratsfraktion Dorsten vom 20.07.2021
- 16 Einhaltung von Fristen gemäß § 95 GO NRW für die Zuleitung von Jahresab-
schlussentwürfen durch den Bürgermeister
- Antrag der AfD-Ratsfraktion Dorsten vom 06.08.2021

- 17 Bericht zur Schulwegsicherung für die St. Agatha Grundschule
- Antrag der CDU-Ratsfraktion Dorsten vom 09.08.2021
- 18 Dorsten braucht ein echtes Umweltdezernat
- Antrag der Ratsfraktion Grüne Dorsten vom 02.08.2021
- 19 Bildung einer Kommission "Runder Tisch Öffentliche Sicherheit"
- Antrag der Ratsfraktionen CDU und Grüne Dorsten vom 02.08.2021
- 20 Bekenntnis der Stadt Dorsten zum "Sicheren Hafen für Geflüchtete"
- Antrag der Ratsfraktion Grüne Dorsten vom 08.08.2021
- 21 Institutionalisierung eines Kriminalpräventiven Rates der Stadt Dorsten
- Antrag der SPD-Ratsfraktion Dorsten vom 12.08.2021
- 22 Anfragen, Anregungen, Hinweise
- 22.1 Installation Corona-gerechter stationärer raumtechnischer Anlagen (RLT Anlagen)
in Schulen und Kindergärten
- Anfrage des Ratsmitgliedes Dirk Groß vom 11.08.2021

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 23 Bekanntgaben
- 24 Annahme einer Schenkung
- 25 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Hinweis:

Während der Sitzung gilt auch für Zuhörer die grundsätzliche Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP- oder FFP2/KN95/N95-Masken) zu tragen.

Dorsten, 20. August 2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anmeldung der Schulneulinge 2022

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2022 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis einschließlich 30. September 2016 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Anfang September 2021 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2021 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/tern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind – nach telefonischer Terminvereinbarung – an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule mit Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/22826
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
2. Antoniusschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstraße 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/62355
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Straße 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71769
5. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/61254
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 5, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/22219
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456

12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 21.07.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

16. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung der Gerhart-Hauptmann-Schule“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung der o.a. Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel einer Wohnbauentwicklung gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Mit Beschluss vom 29.06.2021 wurden die im gleichen Verfahren darzustellenden Tauschflächen zur Rücknahme von Wohnbauflächen beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Planbereich für die Änderungsdarstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist das Gelände der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule und befindet sich im Stadtteil Dorsten-Hervest zwischen der Bismarckstraße und dem Luner Weg.

Die Tauschfläche Luner Weg liegt unmittelbar im Bereich der 16. Planänderung; die Tauschfläche Lerchenweg liegt südlich der Halterner Straße zwischen Lerchenweg und Vennstraße.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gerhart-Hauptmann-Schule wurde im Jahr 2016 geschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Wiedernutzung und städtebauliche Aufwertung des Schulgeländes planerisch geordnet werden. Ziel ist eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ergänzung des vorhandenen Siedlungsgefüges unter Berücksichtigung der zentralen Lage des Plangebietes für das Marienviertel im Ortsteil Hervest.

Das Viertel ist geprägt durch Wohnbebauung aus den 50er/60er Jahren. Aufgrund demographischer und weiterer soziokultureller Veränderungen besteht vermehrt Bedarf nach barrierefreiem Wohnraum und individuellen Wohnungsgrößen. Darüber hinaus soll das Plangebiet durch öffentliche Räume, geeignete Flächen für nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen zum Treffpunkt für das Marienviertel werden.

Da die Stadt Dorsten über Bedarf Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt hat, sind für die Inanspruchnahme des Freiraums (hier: Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Fläche für Gemeinbedarf) an anderer Stelle dargestellte Wohnbauflächen zurückzunehmen und dem Freiraum zuzuführen.

Als Ausgleich für die Neudarstellung der wird eine ca. 0,7 ha große Wohnbaufläche unmittelbar angrenzend an das ehemalige Schulgelände (Fläche Luner Weg) zurückgenommen und dem Freiraum als Grünflächendarstellung in den Flächennutzungsplan zugeordnet. Zusätzlich werden in Hervest, südlich der Halterner Straße, am Lerchenweg, östlicher und nord-westlicher Teilbereich 2,2 ha und 0,9 ha (insgesamt 3,1 ha) zurückgenommen und dem Freiraum mit der Darstellung Grünfläche zugeführt. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche für die Rücknahme beträgt insgesamt 5 ha.

Die Neudarstellung von Wohnbauflächen sowie die Rücknahmeflächen werden in einem Verfahren durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses vom 15.12.2020

„1. Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt die Aufstellung der 16. Flächennutzungsplanänderung "Nachnutzung der Gerhart-Hauptmann-Schule" mit dem Ziel einer Wohnbauentwicklung. Über die hierfür benötigten Tauschflächen wird im weiteren Verfahren entschieden.“

Wortlaut des Beschlusses vom 29.06.2021

„1. Für die Wiedernutzung des Schulgeländes der Gerhart-Hauptmann-Schule hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern. Da zusätzliche Wohnbauflächen über den errechneten Bedarf dargestellt werden, sind im gleichen Verfahren Tauschflächen an anderer Stelle darzustellen. Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, die Bereiche Luner Weg, südlicher Bereich und Lerchenweg als Tauschflächen darzustellen.

2. Die im Vorentwurf dargestellten Flächen, Neudarstellung auf dem Gelände der Gerhart-Hauptmann-Schule sowie Rücknahmeflächen in Hervest werden vom Umwelt- und Planungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Die Planunterlagen sind in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses zur Einsichtnahme bereitzustellen und gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Webseite der Stadt Dorsten zugänglich zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Unterrichtung und der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 15.12.2020 und 29.06.2021 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 04.08.2021

Der Bürgermeister
I.V.

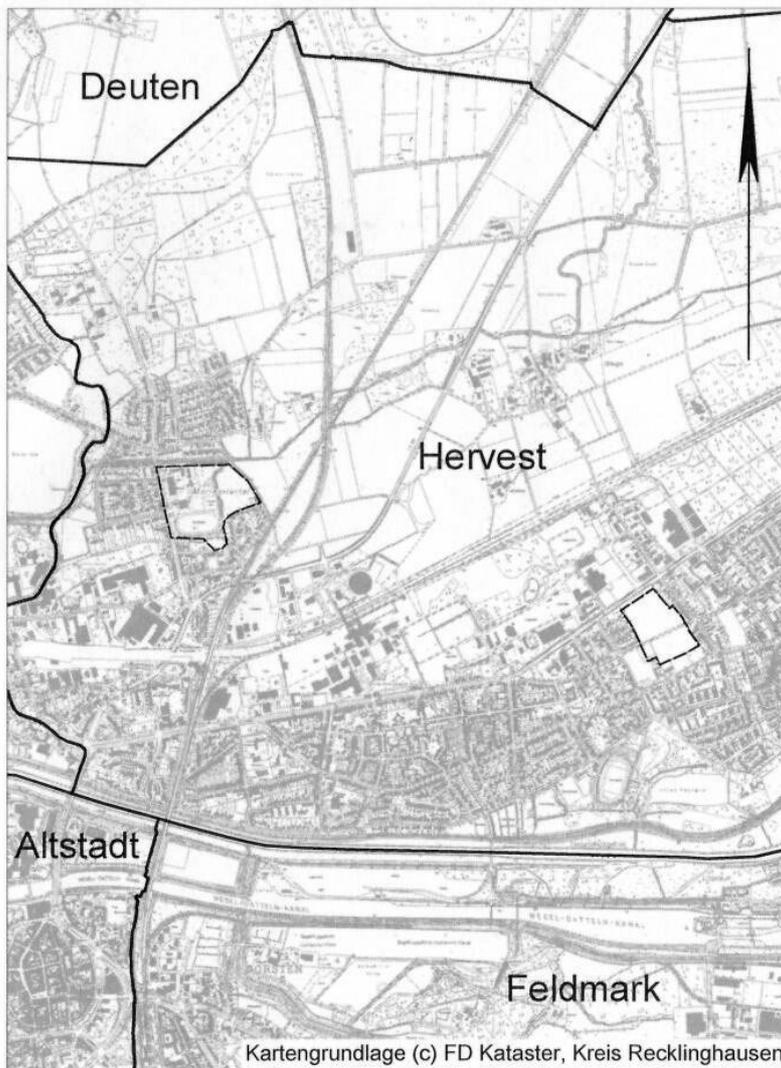
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lohse', written in a cursive style.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 16. Änderung

"Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"

Bereiche der 16. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Vorentwurf Mai 2021



Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Wilhelm Zachraj

Gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

Herr Erik Wischerhoff,
geb. 2001,
Hardtstraße 23 a,
46282 Dorsten

mit Wirkung vom 01.08.2021 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Wilhelm Zachraj angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 18.08.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung



Nina Laubenthal
- als Wahlleiterin -



Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)

Das Jahresergebnis 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WINDOR GmbH) wird gem. §106 GO NRW bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie den Lagebericht der WINDOR für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 226.464,83 € wird mit den Rücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen bei der WINDOR GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, Raum 1.17

vom 23.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021 (7 Arbeitstage)

während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der WINDOR GmbH beauftragte Aleff & Partner GmbH, Dorsten hat den Bestätigungsvermerk am 31.05.2021 erteilt.

Dorsten, 13.08.2021

gez.
Markus Funk
Geschäftsführer

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Dorsten wird in der Zeit vom 6. - 10. September 2021 während der nachstehenden Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum A214, 46284 Dorsten, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6.-10. September 2021, spätestens am 10. September 2021, 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, Raum A214, 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 125 (Bottrop-Recklinghausen III) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5.9.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.9.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22

Abs.1

der Bundeswahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.9.2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Dorsten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dorsten, 20.8.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

